



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 23. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.11.2022
Beginn: 20:05 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Haag, Ruth

anwesend bis Mitte TOP 297

Harth, Martin

Hock, Klaus

Hoh, Florian

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Keller, Ludwig

Kempf, Bernhard

Kutz, Caroline

Menig, Christian

Menig, Hermann

Oswald, Richard

Richter, Heinz

Riedmann, Mario

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Schneider, Renate

Seidel, Holger

Wagner, Burkhard

Wiesmann, Eva-Maria

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut

Hospes, Xena

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 289 | Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzepts mit Voruntersuchung und Parkraumkonzept für die Innenstadt
Beschlussfassung | 2022/0457 |
| 290 | Sanierungssatzung "Innenstadt Marktheidenfeld"
Beschlussfassung | 2022/0458 |
| 291 | Festlegung Stadtumbaugebiet und Aufhebung Soziale Stadt Gebiet
Beschlussfassung | 2022/0459 |
| 292 | Städtische Kitas | |
| 292.1 | Busbeförderung der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern
Beschlussfassung | 2022/0466 |
| 292.2 | Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung
Beschlussfassung | 2022/0463 |
| 292.3 | Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung
Beschlussfassung | 2022/0464 |
| 293 | Hotel- und Gaststättenverein Marktheidenfeld e. V.; Antrag auf Zuschuss zum Stadtfest
Beschlussfassung | 2022/0450 |
| 294 | Zweckvereinbarungen über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage Marktheidenfeld; Ergänzungen aufgrund § 2b UStG
Beschlussfassung | 2022/0454 |
| 295 | Informationen | |
| 296 | Anfragen | |
| 296.1 | Lichtleitlinie | |
| 296.2 | Verkehrsumleitung im Brandfall | |
| 296.3 | Turmuhre St. Laurentius-Kirche | |

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 20:05 Uhr die öffentliche 23. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

289 Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzepts mit Voruntersuchung und Parkraumkonzept für die Innenstadt

In der Stadtratssitzung vom 12.11.2020 wurde beschlossen, die Fortschreibung des vorhandenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und einem Parkraumkonzept für die Innenstadt Marktheidenfelds durchzuführen.

Die Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Entwicklungskonzeptes (INSEK) mit VU und Parkraumkonzept für die Altstadt enthält die erarbeiteten Ziele für die städtebauliche, wirtschaftliche, demographische und soziale Weiterentwicklung. Auch der Klimawandel im Sinne einer positiven und qualitätsvollen Entwicklung wurde mit beachtet.

Das INSEK mit VU und Parkraumkonzept für die Innenstadt wurde durch das Büro Haines-Leger Architekten und Stadtplaner BDA fortgeschrieben. Für das Parkraumkonzept war das Büro BERNARD Gruppe ZT GmbH zuständig.

Das Konzept ist als Ideensammlung gedacht, die eine Grundlage für die weitere künftige Stadtentwicklung bildet.

Die entsprechenden Unterlagen wurden den Gremiumsmitgliedern über eine Cloud zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Fraktionsvorsitzender Richter stellt im Hinblick auf die zahlreichen angekündigten Wortmeldungen den Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Abstimmung ohne weitere Beratung und hält fest, zu diesem Thema seien die Argumente im Gremium bereits umfassend ausgetauscht worden.

Beschluss:

Die Abstimmung zur Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wird ohne weitere Diskussion vorgenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3

Beschluss:

Dem Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 3

290 Sanierungssatzung "Innenstadt Marktheidenfeld"

Die Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (INSEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und Parkraumkonzept für die Innenstadt bestätigt die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Sanierungsverfahrens in der Innenstadt der Stadt Marktheidenfelds gemäß § 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB).

Die Satzung der Stadt Marktheidenfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Marktheidenfeld“ in der Fassung vom 24.11.2022 ist aus den Voruntersuchungen abzuleiten, die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt wurden.

Beschluss:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Marktheidenfeld“ in der Fassung vom 24.11.2022 (Anlage 1 a zum Protokoll, Anlage 1 b zum Protokoll/Lageplan) wird gemäß § 142 BauGB beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

291 Festlegung Stadtumbaugebiet und Aufhebung Soziale Stadt Gebiet

Mit Beschluss der Fortschreibung des Integrierten Nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (INSEK) mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und Parkraumkonzept sind auch die Voraussetzungen für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes gemäß § 171 b Abs. 1 und 2 BauGB geschaffen.

Das dargestellte Stadtumbaugebiet Marktheidenfeld umfasst das Gebiet, in dem städtebauliche Anpassungsmaßnahmen, städtebauliche Neuordnung, Brachflächenentwicklungen, Verbesserungen des öffentlichen Raums, Anpassungen und Transformationen der städtischen Infrastruktur einschließlich Grundversorgung sowie Maßnahmen im Bereich des Gebäudebestandes und der Klimaanpassung durchgeführt werden sollen sowie zweckmäßig durchführbar sind. Das Gebiet geht über das Sanierungsgebiet „Innenstadt Marktheidenfeld“ hinaus und eröffnet damit (gem. § 171 b Abs. 1 und 2 BauGB) einen erweiterten Spielraum für die Förderung von Maßnahmen durch die Städtebauförderung.

Das Soziale Stadt Gebiet wird durch das Stadtumbaugebiet ersetzt. Die in dem Gebiet geplanten Maßnahmen entsprechen den Zielen und Zwecken des Stadtumbaus und begründen sich zudem aus der Überführung der Stadt Marktheidenfeld in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“.

Beschluss:

1) Das gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB festgelegte „Soziale Stadt Gebiet Marktheidenfeld“ wird aufgehoben.

2) Das im Lageplan (Anlage 2 zum Protokoll) vom 24.11.2022 gemäß § 171 b Abs. 1 und 2 BauGB festgelegte „Stadtumbaugebiet Marktheidenfeld“ wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

292.1 Busbeförderung der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern

Aktuell werden die Kita-Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern, sofern von den Eltern gewünscht, mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus den Stadtteilen zu den Kitas Kolpingstraße und Baumhofstraße gebracht. Der Transfer für die Kita-Kinder ist bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres kostenfrei (siehe Tarif ÖPNV). Nach Vollendung des sechsten Lebensjahres übernimmt die Stadt die Beförderungskosten auf Antrag. Die Eltern gehen dabei mit der Zahlung der Busfahrkarte in Vorleistung.

Da die Kinder nicht alleine mit dem Bus fahren dürfen, beschäftigt die Stadt Marktheidenfeld zwei Busbegleitungen. Die Kosten der Monatsfahrkarten für die Busbegleitungen trägt ebenfalls die Stadt.

Die Busbegleitung für die Kinder aus Glasofen und Marienbrunn befindet sich weiterhin im Krankenstand und wird die Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausüben können. Ein Ersatz konnte leider noch nicht gefunden werden. Zwei Interessenten sind kurz vor Beginn der Tätigkeit wieder abgesprungen. Insgesamt kommen derzeit zehn Kinder aus Glasofen und zwei Kinder aus Marienbrunn in die Kita.

Die Busbegleitung der Kinder aus Zimmern geht ab 01.11.2022 in Rente, würde die Tätigkeit jedoch gerne auch nach Rentenantritt weiter ausführen. Im Moment besuchen acht Kinder aus Zimmern die Kita Baumhofstraße, von denen nur zwei Kinder am Morgen mit dem Bus fahren. Alle anderen fahren privat zur Kita, abgeholt am Nachmittag werden alle privat.

Um für die Kinder aus Glasofen und Marienbrunn leichter eine Busbegleitung zu finden, könnte man die Stelle nur noch für eine Fahrt am Morgen ausschreiben. Für die Kinder aus Zimmern würde sich nichts ändern. Die Busbegleitung würde weiterhin am Morgen mitfahren.

Nachteile der Busbegleitung:

- Kinder der Ortsteile werden der Kita zugeordnet, die der Bushaltestelle der entsprechenden Buslinie am Nächsten ist. Dies ist ein Vorteil gegenüber den Kindern aus der Kernstadt, die oft weite Wege in Kauf nehmen müssen, da in der Wunsch-Kita kein Platz mehr frei ist.
- Durch die Busfahrt binden wir Kinder an die Kernstadt. Ohne Busfahrt würden sich eventuell mehr Eltern entscheiden, ihre Kinder auch in Altfeld anzumelden. Somit wären in Marktheidenfeld wieder Plätze für Kinder aus der Kernstadt frei.
- Für die Abholung der Kinder an der Bushaltestelle muss Personal abgestellt werden. Je nach Anzahl der Kinder sind zwei Personen nötig. Die Kinderpflegerin, die für die Kita Kolpingstraße diesen Dienst erledigt, geht ab Januar in Rente. Hier sehen wir ein großes Problem auf die Kita zukommen, da das Personal in der Einrichtung gebraucht wird.

Es sollte nun entschieden werden,

- ob die Busbegleitung nicht mehr angeboten wird,
- ob die Busbegleitung nur noch am Morgen angeboten wird,
- ob die Busbegleitungen weiterhin zweimal täglich angeboten wird (kein Beschluss erforderlich, da keine Änderung zur bisherigen Handhabung).

Auf die Beratungen in der vorangegangenen Sitzung am 10.11.2022 wird Bezug genommen.

Erster Bürgermeister Stamm berichtet von seinem Gespräch mit Eltern aus Glasofen und Marienbrunn am 17.11.2022 zu diesem Thema. Eine Busbegleitung für die morgendliche Fahrt sei gefunden worden. Den Heimtransport der Kinder am Nachmittag würden die Eltern selbst organisieren. Diese Lösung sei auch für die Kitas zu bewerkstelligen, so Herr Stamm weiter. Der nun vorgelegte Beschlussvorschlag sei zeitlich begrenzt bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der Kita Altfeld, da dann zunächst neue Überlegungen zur Verteilung der Kita-Kinder auf die städtischen Einrichtungen erforderlich seien, schließt der Vorsitzende.

Beschluss:

Der Transfer der Kinder aus Glasofen, Marienbrunn und Zimmern mit dem ÖPNV und Busbegleitung wird ab 01.01.2023 nur noch morgens angeboten. Dies gilt vorerst bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der Kita Altfeld.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

292.2 Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung

Aufgrund organisatorischer Änderungen ist die Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld anzupassen.

Auf die Beratungen in der vorangegangenen Sitzung am 10.11.2022 wird Bezug genommen.

Das Gremium erörtert kurz den Sachverhalt. Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert einen im Vorfeld der Sitzung übermittelten Formulierungsvorschlag eines Stadtratsmitglieds und stellt klar, man werde diesen einarbeiten. Er hält fest, die betreffende Textstelle in § 4 Absatz 1 Satz 2 laute im vorgelegten Satzungsentwurf folgendermaßen:

„Die Anmeldung hat online über die Homepage der Stadt Marktheidenfeld im Portal „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ zu erfolgen.“

Diese Formulierung werde geändert wie folgt:

„Die Anmeldung soll in der Regel über die Homepage der Stadt Marktheidenfeld über das Portal „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ erfolgen.“

Beschluss:

Der Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld in der vorgestellten Form mit Integration der erläuterten Änderung wird zugestimmt (Anlage 3 zum Protokoll).

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

292.3 Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld; Neufassung

Die Anpassung der Kitagebühren ist erforderlich aus folgenden Gründen:

- Die letzte Gebührenanpassung fand vor über zehn Jahren statt.
- Der Elternbeitragszuschuss beträgt seit April 2019 100 € für Kinder ab dem dritten Lebensjahr.
- Die Eltern können Krippengeld in Höhe von 100 € beantragen.
- Es sollte eine Orientierung der Kitagebühren an den umliegenden Städten und Gemeinden erfolgen

Auf die Beratungen in der vorangegangenen Sitzung am 10.11.2022 wird Bezug genommen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert die Formulierung in § 3 Abs. 3 Essensentgelt. Das Gremium erörtert den Sachverhalt. Insbesondere werden die Stichpunkte „Ermäßigung für das zweite Kind einer Familie“, „Lieferanten Mittagessen“ sowie der von der Fraktion der Freien

Wähler vorgelegte Alternativvorschlag zur Gebührenstaffelung besprochen. Der Beitragszuschuss der Bayerischen Staatsregierung sowie die Möglichkeit der Beantragung von Krippengeld wird ebenfalls diskutiert.

Das Gremium kommt konkludent überein, über die Aufnahme des in der früheren Fassung der Gebührensatzung enthaltenen Passus bezüglich der Gebührenreduktion auf 50 % für das zweite Kind abstimmen zu wollen.

Erster Bürgermeister Stamm hält fest, er werde zunächst über den Satzungsentwurf der Verwaltung abstimmen lassen, da dieser weitestgehend ist, in einer eventuellen zweiten Abstimmung dann über den Vorschlag der Fraktion der Freien Wähler.

Es sei zuerst über die Aufnahme eines weiteren Satzungsbestandteils, also bezüglich der Gebührenermäßigung, abzustimmen, stellt Herr Hanakam unter Verweis auf das Satzungsrecht klar, da erst die einzelnen Bestandteile festgelegt werden müssen, bevor über eine Satzung als Ganzes entschieden werden könne.

Beschluss:

In § 5 Absatz 1 wird als erster Satz zusätzlich zum vorgelegten Formulierungsvorschlag aufgenommen: „Familien mit mehr als einem betreuten Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhalten 50 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind.“

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1

Beschluss:

Der Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld in der vorgestellten Form (Anlage 4 zum Protokoll) wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 8

Abstimmungsvermerk:

Aufgrund der mehrheitlichen Zustimmung zum vorgelegten Satzungsentwurf entfällt eine zusätzliche Abstimmung zum Vorschlag der Fraktion der Freien Wähler.

293 Hotel- und Gaststättenverein Marktheidenfeld e. V.; Antrag auf Zuschuss zum Stadtfest

Anlässlich des Stadtfestes am 16.07.2022 wurden dem Hotel- und Gaststättenverein Marktheidenfeld e. V. folgende Leistungen der Stadt Marktheidenfeld in Rechnung gestellt.

Stadtfest 2022

Bezeichnung	Betrag
Sondernutzung	4.100,00 €
Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes	30,00 €
LStVG-Bescheid	250,00 €
Leistungen des Bauhofes und des Wasserwerks	1.786,10 €
Abrechnung Reinigung WC-Anlagen	36,74 €
Gesamt	6.202,84 €

Der Hotel- und Gaststättenverein Marktheidenfeld e. V. hat daraufhin einen Antrag auf Erlass der oben aufgeführten Kosten gestellt. Da die verrechneten Leistungen im Haushalt der Stadt Marktheidenfeld verbleiben sollen, soll der Antrag in Form eines Zuschusses verbucht werden.

Beschluss:

Dem Hotel- und Gaststättenverein Marktheidenfeld e. V. werden die Kosten für das Stadtfest 2022 in Höhe von 6.202,84 € als Zuschuss gewährt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

294 Zweckvereinbarungen über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage Marktheidenfeld; Ergänzungen aufgrund § 2b UStG

- 1) Gemeinde Hafenlohr
3. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktheidenfeld und der Gemeinde Hafenlohr über die Einleitung der im Gemeindegebiet Hafenlohr anfallenden Abwässer in die Kläranlage Marktheidenfeld
Entsprechend § 12 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 21.02.1986 wird folgende notwendige Ergänzung vereinbart:
Es wird ein neuer § 7 Abs. 5 eingefügt:
„Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2023 zzgl. ggfls. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe festgesetzt.“
- 2) Gemeinde Roden
2. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktheidenfeld und der Gemeinde Roden über die Einleitung der im Gemeindegebiet Roden anfallenden Abwässer in die Kläranlage Marktheidenfeld
Entsprechend § 13 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 16.03.1989 wird folgende notwendige Ergänzung vereinbart:
Es wird ein neuer § 8 Abs. 5 eingefügt:
„Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2023 zzgl. ggfls. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe festgesetzt.“
- 3) Gemeinde Rothenfels
3. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktheidenfeld und der Gemeinde Rothenfels über die Einleitung der im Gemeindegebiet Rothenfels anfallenden Abwässer in die Kläranlage Marktheidenfeld
Entsprechend § 13 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 12.08.1986 wird folgende notwendige Ergänzung vereinbart:
Es wird ein neuer § 8 Abs. 5 eingefügt:
„Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2023 zzgl. ggfls. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe festgesetzt.“
- 4) Gemeinde Erlenbach
1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktheidenfeld und der Gemeinde Erlenbach über die Einleitung der im Gemeindegebiet Erlenbach anfallenden Abwässer in die Kläranlage Marktheidenfeld
Entsprechend § 13 Abs. 1 der Zweckvereinbarung vom 05.07.2000 wird folgende notwendige Ergänzung vereinbart:
Es wird ein neuer § 8 Abs. 5 eingefügt:
„Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2023 zzgl. ggfls. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe festgesetzt.“

5) Gemeinde Karbach

1. Ergänzung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktheidenfeld und der Gemeinde Karbach über die Einleitung der im Gemeindegebiet Karbach anfallenden Abwässer in die Kläranlage Marktheidenfeld

Entsprechend § 13 Abs. 1 der Zweckvereinbarung, wird folgende notwendige Ergänzung vereinbart:

Es wird ein neuer § 8 Abs. 3 eingefügt:

„Die Einleitungsgebühr wird ab 01.01.2023 zzgl. ggfls. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe festgesetzt.“

Beschluss:

Den Ergänzungen der Zweckvereinbarungen mit den Gemeinden Hafenslohr, Roden, Rotenfels, Erlenbach und Karbach hinsichtlich der Umsatzsteuer zum 01.01.2023 wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

295 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm berichtet, am Vorplatz der Interimshalle sei vom Landkreis Main-Spessart mit den Arbeiten zur Befestigung begonnen worden. Die Planung sei in Abstimmung mit der städtischen Bauabteilung erfolgt. Die Kosten für die Maßnahme trage der Landkreis Main-Spessart. Für den untergebrachten ABC-Zug der Feuerwehr sowie für das Bayerische Rote Kreuz (BRK) sei eine möglichst staubfreie Nutzung von Vorteil, erläutert er.

Eine Diskussion im Gremium über die Maßnahme an sich sowie die entsprechende Information der Stadträte durch die Verwaltung schließt sich an.

Herr Stamm informiert über den sehr erfreulichen bundesweit neunten Platz der Stadt Marktheidenfeld im Ranking der familienfreundlichsten Kleinstädte (zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner) in Deutschland. In Franken läge Marktheidenfeld auf Platz eins.

Der Vorsitzende lädt ein zum Advent in Marktheidenfeld und gibt verschiedene Termine bekannt. Er hält fest, zum Weihnachtsmarkt am kommenden Wochenende (03./04.12.2022) hätten sich Besucher aus der polnischen Partnerstadt Pobiedziska angekündigt, welche auch einen Stand betreiben wollen.

Er berichtet weiter, die Verwaltung habe die Ausschreibung zum Bilderbuch-Illustrationswettbewerb „Meefisch“ gestartet.

Abschließend hält er fest, Marktheidenfeld sei antragsgemäß in den Verband der bayerischen Sing- und Musikschulen aufgenommen worden.

296 Anfragen

296.1 Lichtleitlinie

3. Bürgermeisterin Rinno erinnert an die im September im Gremium erfolgte Beratung zum Thema „Lichtleitlinie“. Der Stadtrat habe den vorgelegten Entwurf nach erfolgter Beratung an den Umweltbeirat zur weiteren Bearbeitung zurückgegeben. Die nächste Sitzung des Umwelt-

beirats sei für den 13.12.2022 angekündigt. Frau Rinno fragt an, ob der Umweltbeirat über die Vorgehensweise informiert worden sei.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert, das städtische Bauamt sei über den Sachverhalt informiert. Erster Bürgermeister Stamm hält fest, man gehe davon aus, dass der Auftrag weitergeben worden sei. Er werde nochmals diesbezüglich Informationen einholen, sagt Herr Stamm zu.

296.2 Verkehrsumleitung im Brandfall

Stadtrat Keller berichtet von einem Brandereignis im Baumhof-Baugebiet am heutigen Tag. Er lobt den umsichtigen und hervorragenden Einsatz der Rettungskräfte und der Feuerwehr. Leider habe die Vollsperrung der Baumhofstraße zu Irritationen bei einigen nicht ortskundigen Verkehrsteilnehmern geführt. Er fragt an, ob in einem gleich gelagerten Fall eventuell städtisches Personal bei der Umleitung aushelfen könne.

Der Vorsitzende hält fest, grundsätzlich sei die Feuerwehr bzw. die Polizei bei Rettungseinsätzen für die Regelung des Verkehrs zuständig. Er sieht den Einsatz des städtischen Personals als möglicherweise kontraproduktiv an. Eine kurze Erörterung schließt sich an.

296.3 Turmuhr St. Laurentius-Kirche

2. Bürgermeister Christian Menig berichtet vom Fortschritt bei der Reinigung und Reparatur der Turmuhr der St. Laurentius-Kirche.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:20 Uhr die öffentliche 23. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Marktheidenfeld“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 16,43 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet „Innenstadt Marktheidenfeld“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt. Es erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Innenstadt Marktheidenfeld“.

(2) Die Grenzen des Sanierungsgebiets sind in dem beiliegenden Lageplan vom 24.11.2022 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Satzung Sanierungsgebiet „Innenstadt Marktheidenfeld“ beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Zusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Ob ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung liegt, ergibt sich aus der Darstellung des Lageplans in der Anlage.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt Marktheidenfeld“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen Anwendung. Ausgeschlossen ist jedoch gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB die Genehmigungspflicht für die Fälle des § 144 Abs. 2 BauGB. Für die Rechtsvorgänge des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung als allgemein erteilt.

§ 4 Fristen

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 auf einen Zeitraum von 15 Jahre ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Satzung befristet. Somit ist die vorliegende Satzung nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss entsprechend § 142 Abs. 3

BauGB verlängert wird. Die Anforderungen an § 235 Abs. 4 BauGB sind mit Rechtskraft dieser Satzung vollumfänglich erfüllt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets II (Altstadt Marktheidenfeld) vom 21.02.1996 sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes II (Altstadt Marktheidenfeld) vom 21.06.1999 außer Kraft.

Einsichtnahme:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Marktheidenfeld“ wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld während der üblichen Öffnungszeiten sowie in digitaler Form unter www.stadt-marktheidenfeld.de/rathaus-buergerservice/satzungen-verordnungen bereitgestellt. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

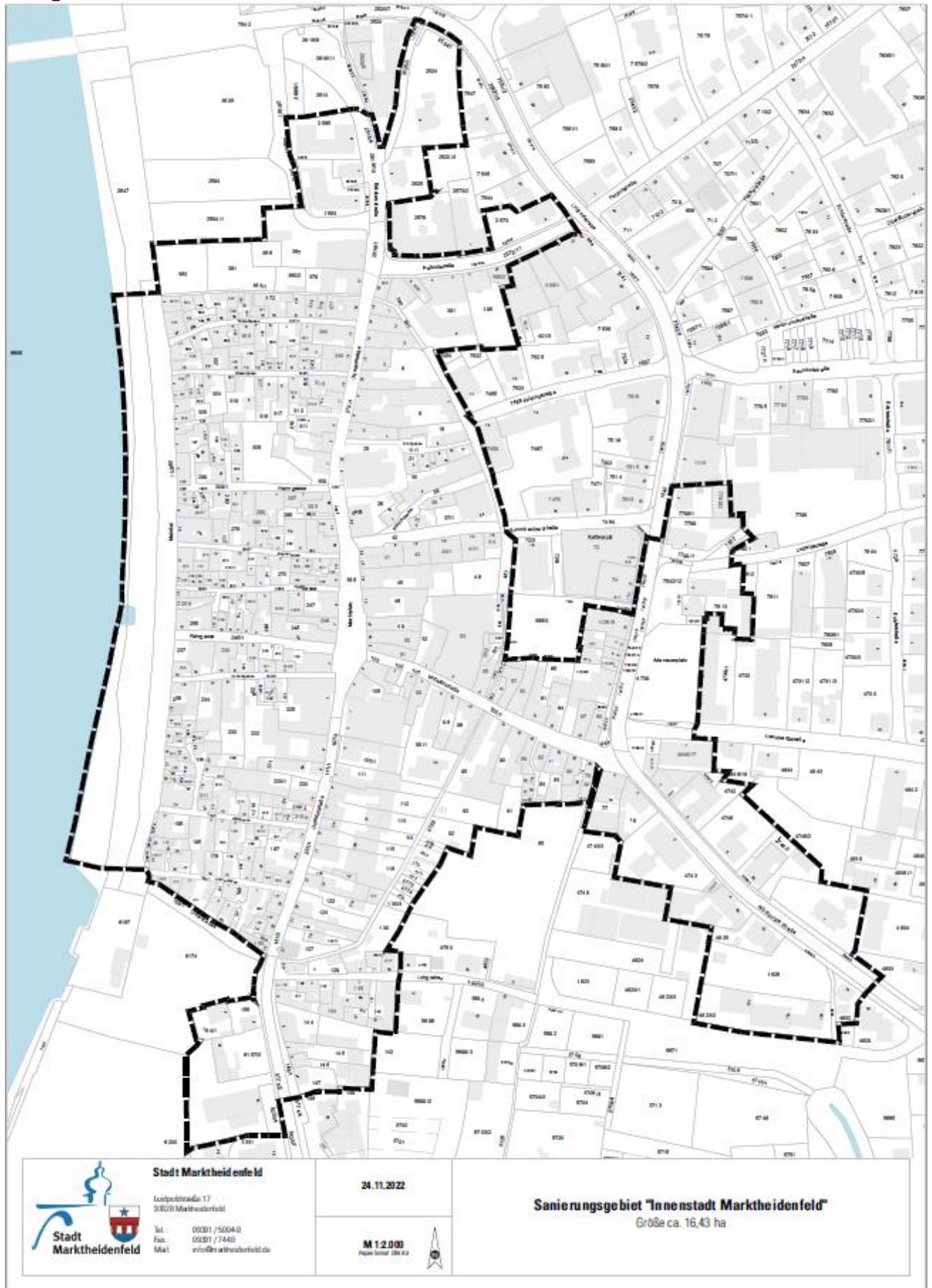
- a.) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktheidenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld eingesehen werden.

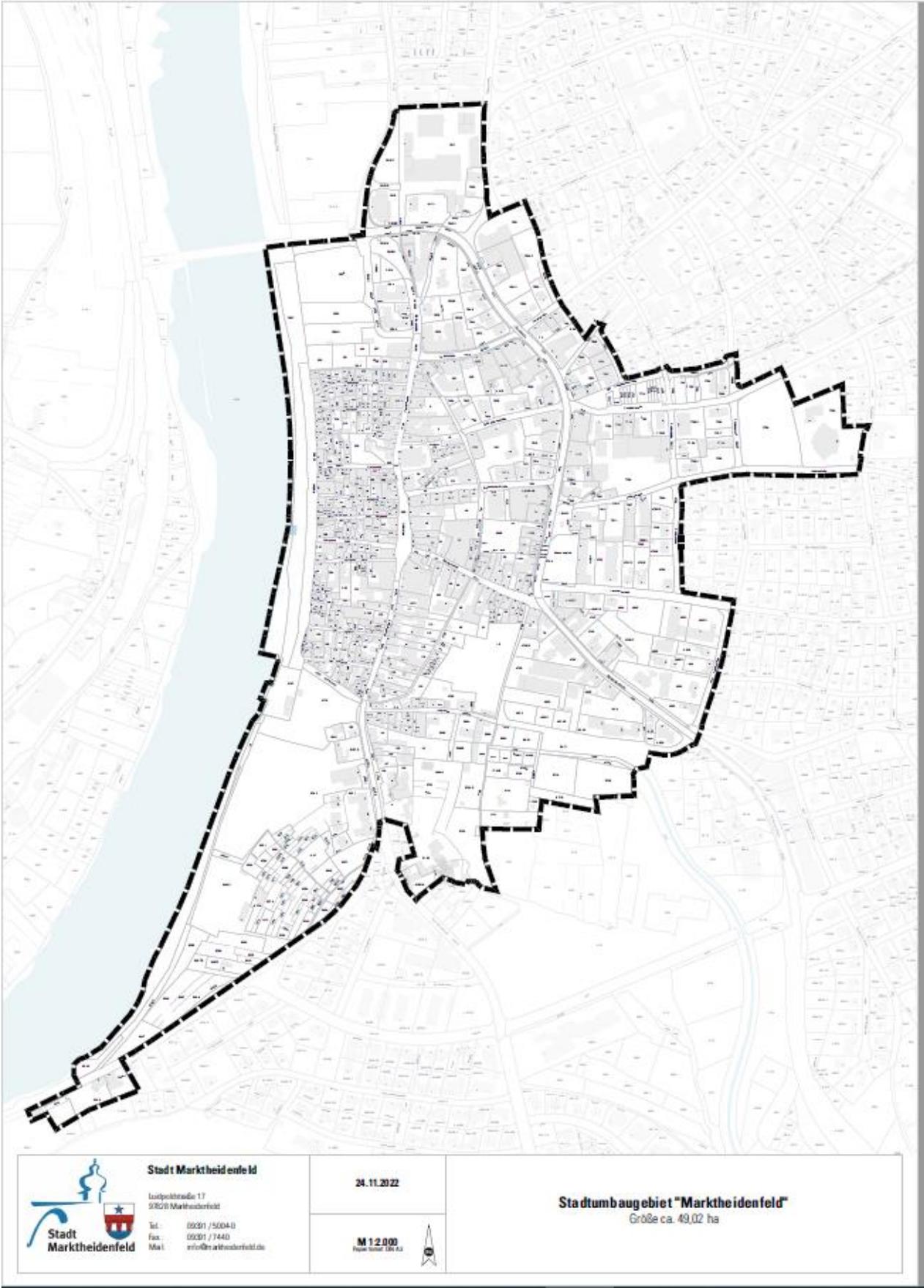
Stadt Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 1 b zum Protokoll vom 29.11.2022



Anlage 2 zum Protokoll vom 29.11.2022



Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld:

§1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Betreuungsjahr

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt ihre Kindertageseinrichtungen
Kolpingstraße
Baumhofstraße
Lohgraben
Edith-Stein-Straße und
Altfeld
als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind Häuser für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayKiBiG: „Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.“).
- 3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- 4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung soll in der Regel über die Homepage der Stadt Marktheidenfeld über das Portal „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ erfolgen. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Stadt Marktheidenfeld durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Marktheidenfeld Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Marktheidenfeld festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- 3) Die Erhöhung der Buchungszeiten ist nur bei begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Im laufenden Betreuungsjahr (§ 1 Abs. 4) sind lediglich Stunden-Zubuchungen möglich. Stunden-Rückbuchungen können nur zu Beginn des neuen Betreuungsjahres vollzogen werden.
- 4) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld.

§ 5 Aufnahme

- 1) Das Mindestalter für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ein Jahr. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Marktheidenfeld im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Marktheidenfeld teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten nach Abschluss des Verteilverfahrens unverzüglich mit.
- 2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Nach Möglichkeit wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder die gleiche Einrichtung besuchen können.
- 4) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Stadtgebiet wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. bei mehreren Fällen in der gleichen Dringlichkeitsstufe entscheidet das Alter des jeweiligen Kindes (ältere Kinder haben Vorrang).Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- 5) Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Ein Anspruch auf anschließende Fortbetreuung in der bisherigen Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt für die im Stadtgebiet von Marktheidenfeld wohnenden Kinder unbefristet.

- 6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- 7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- 9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses auf Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.
- 10) Ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld ist grundsätzlich nur zum 01. eines Monats nach Maßgabe der verfügbaren Plätze möglich.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ohne schriftliche Abmeldung der Personensorgeberechtigten scheidet Vorschulkinder mit Ablauf des 31. August des Jahres der Einschulung aus der Kindertageseinrichtung aus. Eine Abmeldung mit Ablauf des 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten;
 - d) ein Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die akut erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der besuchten Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll nach Möglichkeit angegeben werden.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 5) Bei nicht ansteckenden Krankheiten obliegt der Einrichtungsleitung die Entscheidung, ob das Kind die Einrichtung besuchen darf oder nicht.

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- 1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Marktheidenfeld rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- 2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Marktheidenfeld bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- 4) Während der Ferienzeiten (Oster-, Pfingst- und Sommerferien) wird nach Möglichkeit eine Betreuung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, angeboten, welche gesondert kostenpflichtig wochenweise gebucht werden muss.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die grundsätzliche Mindestbuchungszeit beträgt für Kinder ab drei Jahren 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag. Für Kinder unter drei Jahren beträgt die grundsätzliche Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche. Abweichungen von dieser Regelung können nur im Rahmen der im BayKiBiG geregelten Möglichkeiten zugelassen werden. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende

- 1) Die jeweilige Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die

Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu besuchen.
- 3) Elterngespräche finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet davon können Gesprächstermine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- 2) Die Kinder müssen persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Die abholende Person muss mindestens 13 Jahre alt sein. Sämtliche zur Abholung des Kindes eingesetzte Personen müssen zuvor der Einrichtung schriftlich benannt werden.
- 3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die zum Abholen berechtigten Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes oder Grundstückes. Für Kinder aus den Stadtteilen, die mit dem Bus transportiert werden, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit Übernahme durch die Busbegleitung bzw. Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Übernahme berechtigten Personen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung weg, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- 1) Die Stadt Marktheidenfeld haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Ungeachtet von Absatz 1 haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Marktheidenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Marktheidenfeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- 1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Stadt Marktheidenfeld folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Betreuungsgebühren.
- 2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

§ 16 Führung und Organisation der Kindertageseinrichtungen

- 1) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindertageseinrichtungen übt die Stadt Marktheidenfeld aus.
- 2) Die Leitung der einzelnen Kindertageseinrichtungen obliegt den von der Stadt Marktheidenfeld bestellten pädagogischen Fachkräften.
- 3) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtung verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Hauspersonal, welches im Dienst der Stadt Marktheidenfeld steht, (Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Praktikant/innen, Busbegleitung, Reinigungspersonal, Haushaltshilfen u. a., sofern beschäftigt) der jeweiligen Einrichtungsleitung unterstellt.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 08.07.2016 außer Kraft.

STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kitas) nach § 4 Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld Gebühren. Nach § 4 Nr. 23a UStG sind Benutzungsgebühren steuerfrei, ebenso das Essensentgelt im Falle der Inanspruchnahme von warmem Mittagessen.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung (Kita) aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien (bis zu 30 Werktagen im Kalenderjahr), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind ausnahmsweise innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- 3) Ein Essensentgelt fällt an, wenn für das Kind zusätzlich warmes Mittagessen in der Einrichtung gebucht wurde. Das Essensentgelt wird regelmäßig im Folgemonat für den Vormonat berechnet anhand der tatsächlich gebuchten Mahlzeiten. Die Höhe des Preises für das einzelne Essen richtet sich nach dem Preis des Essenslieferanten und kann je nach Kita unterschiedlich hoch sein.
- 4) Die Regeln zur Buchung von warmem Mittagessen sind je nach Essensanbieter unterschiedlich. Sie sind deshalb in jeder Kindertageseinrichtung eigenständig geregelt und werden bei einer Anmeldung zum warmem Mittagessen in der Einrichtung entsprechend kommuniziert.
- 5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung i. S. von § 4 Abs. 3 werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr fällig.
- 6) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftenverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

- 7) Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Gebührensätze

- 1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Stadt Marktheidenfeld nachfolgende Gebühren, die durch Personensorgeberechtigten-Vereinbarung (vgl. Art. 19 Ziff. 5 BayKiBiG – Elternbeitrag) mit der Stadt Marktheidenfeld vorab schriftlich festgelegt werden.

- 2) Die Gebühren betragen:

	1 bis 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt
durchschnittliche tägliche Buchungszeit	€	€
2 bis 3 Stunden	120,00	nicht buchbar
3 bis 4 Stunden	130,00	110,00
4 bis 5 Stunden	140,00	120,00
5 bis 6 Stunden	150,00	130,00
6 bis 7 Stunden	160,00	140,00
7 bis 8 Stunden	170,00	150,00
8 bis 9 Stunden	180,00	160,00
9 bis 10 Stunden	190,00	170,00

- 3) Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung der Kinder während der Ferienzeiten einer Einrichtung beträgt 45,00 € für eine 5-Tage-Woche, 36,00 € für eine 4-Tage-Woche + Feiertag.

§ 5 Gebührenermäßigung

Auf die in § 4 festgesetzten Gebühren bestehen folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

- 1) Familien mit mehr als einem betreuten Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhalten 50 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind. Ab dem dritten Kind, bei gleichzeitigem Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, wird für das dritte Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.
- 2) Die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene und zum 01.04.2019 in Kraft getretene pauschale Eltern-Beitragsentlastung von 100,00 € für alle Kinder ab drei Jahren kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr des § 4 Abs. 2 wird ab September eines Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.10.2019 außer Kraft.

STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister